

§ 15 MLV 2006 Zulässige Belagsmenge

MLV 2006 - Munitionslagerverordnung 2006

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die militärische Munition ist nach Verträglichkeitsgruppen getrennt zu lagern. Ausnahmen von dieser getrennten Lagerung ergeben sich aus der Anlage 4.

In Kraft seit 01.02.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at